

men, sondern ihnen das Land bewußt weiter zu öffnen? Ist es nicht tatsächlich besser, auch für die Leistungsfähigkeit der Gesamtbevölkerung, den Zuzug von Ausländern eher zu fördern, anstatt soziale Infrastrukturen brach liegen zu lassen?

Wingen: Eine verstärkte Zuwanderung kann ein Beitrag sein zur Abschwächung der Problemlage. Aber sie stellt keineswegs eine volle Problemlösung dar. Dafür sind die zahlenmäßigen Proportionen zu ungleich. Wenn Sie das, was sich bei uns, insbesondere nach der Jahrhundertwende, an Rückgang abzeichnet und heute weitgehend vorprogrammiert ist, durch Zuwanderung ausgleichen wollten, bekämen Sie durch die ethnische Verschiebung unserer Bevölkerungsstruktur ganz andere neue Probleme, die wir uns heute noch gar nicht vorstellen können, auf den Tisch. Auch muß man sehen, daß die wirklichen Zuwanderungsreserven auf längere Sicht fast ausschließlich in den Räumen außerhalb der heutigen europäischen Gemeinschaft liegen. Die europäischen Nachbarstaaten haben ja, wenn auch zeitlich und graduell etwas unterschiedlich, tendenziell die gleichen demographischen Entwicklungsverläufe wie wir ...

HK: Muß man so viel Angst haben vor Leuten von außerhalb der EG oder außerhalb unseres Kulturkreises? Die Welt wächst zusammen, die Kulturen vermischen sich. Europa und schon gar die Bundesrepublik kann nicht eine Inselbevölkerung bleiben, die darüber nachsinnt, ob die Deutschen nun aussterben oder nicht. Nationale Ängste scheinen da wenig zu passen. Die soziale Integrationskraft der Bundesrepublik ist – wenigstens

unter wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten – vermutlich stark genug, um wesentlich mehr Zuwanderung zu verkraften.

Wingen: Wollte man bei uns Probleme des Bevölkerungsrückgangs gezielt durch eine verstärkte Einwanderung lösen, so ließe sich dem entgegenhalten: Ausländer müssen als Lückenbüßer herhalten. Ich will damit nur sagen: die Ausländerproblematik eignet sich wenig für Instrumentalisierungen, sei es in der einen, sei es in der anderen Richtung. Im übrigen zeigt uns die Geschichte hinlänglich, daß im Falle von reichen Ländern, die von ärmeren umgeben oder von diesen erreichbar sind, immer Wanderungsbewegungen in Richtung wirtschaftlich potenterer Länder stattgefunden haben.

HK: Aber der Staat kann, wenn man ihm schon zutraut, daß er sozialpolitisch Einfluß auf das Geburtenverhalten nehmen kann, auch hier steuern: Ist angesichts des Bevölkerungsrückgangs und der proportionalen Schieflage zwischen den Generationen nicht doch eine extensive Einwanderungs- einer restriktiveren Ausländerpolitik vorzuziehen?

Wingen: Das könnte sich zwangsläufig so ergeben. Aber es setzt gleichzeitig eine Neudefinition unserer Ausländerpolitik voraus. Bisher lautet die offizielle Version, die Bundesrepublik sei kein Einwanderungsland. Das wird auf Zukunft hin sicher zu überdenken sein. Nur, daran möchte ich festhalten: es wird von den Proportionen her keine wirkliche Lösung des Bevölkerungsproblems bei uns sein können.

Stabilisierung der Gesetzlichen Rentenversicherung

Eine Erklärung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken

Wenige Wochen nach der Veröffentlichung der EKD-Denkschrift zur Reform der Alterssicherung (vgl. HK, Januar 1988, 11ff.) legte das Zentralkomitee der deutschen Katholiken eine „Erklärung zur geplanten Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung“ vor. Die Erklärung wurde vom Geschäftsführenden Ausschuß am 18. Dezember 1987 beschlossen und am 7. Januar dieses Jahres veröffentlicht. Die Zwischenüberschriften sind von der Redaktion.

Vor 100 Jahren wurde im Zuge der Industrialisierung sowie sozialer und wirtschaftlicher Wandlungen unsere Gesetzliche Rentenversicherung unter maßgeblichem Einfluß christlicher Sozialpolitiker eingeführt und 1957 in Übereinstimmung mit Vorstellungen der Katholischen Soziallehre fortentwickelt. Damit gelang es, dem Er-

werbstätigen durch eigene Leistung immer größere soziale Sicherheit und das Bewußtsein der Eigenständigkeit im Alter zu geben. Die Rentenversicherung blieb auch nach dem Zweiten Weltkrieg angesichts des Bevölkerungswachstums, der Produktivitäts- und Lohnzuwächse, des Wirtschaftswachstums und der Beitragserhöhung jahrzehntelang finanziell weitgehend stabil.

Unsere Alterssicherungssysteme haben mit ihrer finanziellen Stabilität und kontinuierlichen sozialrechtlichen Fortentwicklung nicht nur das Vertrauen in die soziale Sicherung, sondern auch in unsere Wirtschafts- und Sozialordnung und in die Verlässlichkeit des Staates mitgeprägt sowie das Vertrauen in die Solidarität zwischen den Generationen gefestigt. Dies gelang, weil in den vergangenen Jahrzehnten dem Großteil der Ruheständler

und Hinterbliebenen ein ausreichendes Alterseinkommen und damit eine gerechte Teilhabe am gestiegenen Wohlstand ermöglicht wurde. Vor allem die 1957 eingeführte bruttolohnbezogene dynamische Rente hat dafür gesorgt, daß die Renten in der Gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt stärker als die Nettolöhne gestiegen sind.

Die Rentenlasten werden steigen

Die Aufrechterhaltung dieses Standards, aber auch der finanziellen Stabilität der Rentenversicherung überhaupt wirft zunehmende Probleme auf. Bereits seit einigen Jahren besteht Gewißheit, daß die Rentenlasten in den nächsten fünf Jahrzehnten erheblich steigen werden. Dafür sind vor allem folgende Ursachen maßgeblich:

- Die Geburtenzahl hat sich seit Mitte der sechziger Jahre fast halbiert. Dies wird sich nachhaltig in den kommenden Jahrzehnten auswirken;
- die Lebenserwartung der 60jährigen ist allein in den letzten 25 Jahren um über 2 Jahre gestiegen (Männer: 16,92 Jahre, Frauen: 21,36 Jahre);
- das durchschnittliche Rentenzugangsalter ist auf etwa 59 Jahre abgesunken;
- die Bildungs- und Ausbildungszeiten haben sich verlängert, so daß sich auch der Beginn der Beteiligung an der Finanzierung der Alterssicherung hinausgeschoben hat.
- die demnächst in Ruhestand gehenden Jahrgänge sind relativ stark besetzt.

Daraus müssen Konsequenzen gezogen werden. Eine rechtzeitige Anpassung der Alterssicherungssysteme an diese Entwicklungen ist offensichtlich erforderlich. Besonders deutlich wird der Handlungsbedarf in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Ihre Finanzierungsprobleme schlagen sich in den bisherigen Erhöhungen des Beitragssatzes und im Abschmelzen der Schwankungsreserve nieder. Es besteht daher weitgehend gesellschaftlicher Konsens, daß eine Strukturreform der Rentenversicherung dringend notwendig ist. Dabei reicht es allerdings nicht aus, nur jeweils für die nächsten Jahre sicherzustellen, daß die gesetzliche Mindestreserve vorhanden ist. Die Reform muß vielmehr die Rentenversicherung für einen wesentlich längeren Zeitraum auf sichere finanzielle Fundamente stellen und dabei auch andere Alterssicherungssysteme einbeziehen.

Der Rentenfallquotient, also die von 100 Arbeitnehmern aufzubringende Zahl der Renten, wird sich bei Fortsetzung der jetzigen Entwicklung auf etwa das Zweieinhalbfache erhöhen: von 56 im Jahre 1987 auf 141 im Jahre 2035. Falls allein die Beitragszahler die Belastungen zu tragen hätten, stiege nach einem Gutachten der Prognos AG der Beitragssatz von jetzt 18,7% auf 27,1%–29,6% im Jahre 2015 und auf 37,9%–43,2% im Jahre 2035. Schmerzliche Einschnitte sind unausweichlich. Die Beitragszahler, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, werden auch in Zukunft einen Anstieg der Beitragslasten hinnehmen müssen, die Rentenempfänger werden sich

mit geringeren Rentensteigerungen als in der Vergangenheit abfinden müssen; die nächsten Generationen werden also erheblich stärkere Belastungen als heute erfahren.

Kindererziehung noch nicht ausreichend anerkannt

Vielfach wird in der Diskussion nicht beachtet, daß fast alle unsere Alterssicherungssysteme auf dem sog. „Umlageverfahren“ beruhen: die jetzt erwerbstätige Generation finanziert durch ihre Beiträge und Steuern die Alterseinkommen der Ruhestands-Generation. Die Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung verbleiben nur etwa einen Monat lang in den Kassen der Versicherungsträger. Gleichzeitig wird durch das Heranwachsen einer nachfolgenden Generation die Voraussetzung dafür geschaffen, daß später einmal auch die Renten- und Pensionsansprüche der jetzt Beiträge leistenden Generation befriedigt werden können. Sowohl Finanzbeiträge an die Rentenversicherungsträger als auch Aufwendungen für Kinder sind also entscheidende Voraussetzung für den Bestand der Alterssicherung.

Ohne Kinder hat eine auf der Drei-Generationen-Solidarität beruhende Alterssicherung keine Zukunft; sie sind der wichtigste Beitrag zur langfristigen Sicherung der Renten und Pensionen. Dennoch werden bisher meist nur die beiden anderen Generationen in Betracht gezogen, denn Rentenansprüche sind fast nur an Erwerbstätigkeit oder damit zusammenhängende Zeiten geknüpft.

Leider wird die Erziehung von Kindern im Rentensystem immer noch nicht ausreichend anerkannt. Zwar wurde seit 1986 mit der Anrechnung eines Erziehungsjahres, bewertet mit 75% des Durchschnittsverdienstes, ein wichtiger erster Schritt getan. Allerdings ist der Ertrag mit 27 DM je Kind und Monat gering. Die Forderung nach sozialer Gerechtigkeit verlangt es, daß diejenigen, die den Bestand der Drei-Generationen-Solidarität sichern helfen, einen Ausgleich für den damit meist verbundenen Verzicht auf Rentenansprüche aus Erwerbsarbeit erhalten. Frauen oder Männer dürfen durch die Zeiten, die sie der Erziehungsarbeit gewidmet und in der sie keine Erwerbsarbeit geleistet haben, in der Alterssicherung nicht schlechter gestellt werden als Erwerbstätige, die ohne Unterbrechung durch Erziehungszeiten tätig waren.

Auch angesichts finanzieller Engpässe darf die gerechte Weiterentwicklung der Rentenversicherung nicht am überzogenen Besitzstandsdenken scheitern. Gerade die geplante Strukturreform der Rentenversicherung bietet Gelegenheit, bisher vorhandene Systemmängel zu beseitigen.

Grundsätze für die Reform

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken setzt sich dafür ein, daß sich die notwendige grundlegende Reform der GRV an folgenden Grundsätzen orientiert.

1. Die Renten müssen leistungsbezogen bleiben.

Wer von seinem Einkommen Beiträge gezahlt hat, hat Anspruch auf eine seinem den Beitragsleistungen zugrunde liegenden Einkommen entsprechende Rente. Anspruchsbegründende Leistungen beschränken sich aber nicht nur auf Erwerbsarbeit. Dort, wo die Beitragsleistungen keinen ausreichenden Rentenanspruch ermöglichen, sind ergänzende Leistungen aus anderen Systemen notwendig; dies ist aber nicht Aufgabe der Solidargemeinschaft der Rentenversicherung.

2. Die durchschnittliche Rente muß ein ausreichendes Einkommen sichern.

Nach einer durchschnittlich langen Erwerbsphase von etwa vier Jahrzehnten mit nur einem durchschnittlichen Arbeitnehmereinkommen muß das Rentenniveau einem selbständig lebenden Ehepaar den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von ergänzenden Sozialhilfeleistungen sichern. Dieser Grundsatz muß auch dann gelten, wenn infolge der zunehmenden Erwerbstätigkeit von Frauen diese in Zukunft in stärkerem Maß eigenständige Rentenansprüche erwerben.

3. Der Staat, näherhin die Gesamtheit der Steuerzahler, muß für die Lasten aufkommen, die über die durch eigene Beiträge begründeten Ansprüche der Rentenversicherten hinausgehen.

Nicht durch eigene Beiträge finanziert werden z. B. Kindererziehungszeiten, Ausfallzeiten, Kriegsfolgelasten und Leistungen für nicht Versicherte. Die Höhe der sogenannten „Fremdleistungen“ erfordert eine Erhöhung des Bundeszuschusses und seine konstante Anpassung in einem gleichbleibenden Verhältnis zu den Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung. Gleichzeitig muß der Leistungskatalog der GRV überprüft werden, ob alle bisher gewährten Leistungen zu ihrem Auftrag gehören.

4. Die individuellen Einkommen der erwerbstätigen und der nicht mehr erwerbstätigen Generation müssen sich im Gleichgewicht entwickeln.

Die Belastung der Arbeitnehmer steigt durch wachsende Steuern und Sozialabgaben. Ihr verfügbares Nettoeinkommen ergibt somit eine größere Differenz zu ihren Bruttoeinkommen. Daher können die Renten nicht entsprechend der Entwicklung der Bruttoeinkommen angepaßt werden; sonst wäre die Solidarität zwischen den Generationen gestört. In den letzten Jahren wurde deshalb u. a. durch die stufenweise Einführung des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner und die Aktualisierung der Rentenanpassung faktisch bereits eine Annäherung an eine Nettoanpassung durchgeführt.

5. Beitragslose Zeiten dürfen nur unter sehr engen Voraussetzungen rentenerhöhend wirken.

Bisher werden Ausbildungszeiten bis zu 13 Jahren angerechnet. Sie haben für den Versicherten in der Regel eine Erhöhung des Lebenseinkommens und damit des Rentenanspruchs zur Folge. Die Finanzierung ihrer Anrechnung erfolgt letztlich weitgehend aus den Beiträgen

solcher Arbeitnehmer, die ihrerseits keine Ausbildungszeiten angerechnet erhalten.

Die Anrechnung beitragsloser Zeiten darf auch nicht weitgehend von Zufälligkeiten abhängig sein, wie es bei der gegenwärtig notwendigen „Halbbelegung“ der Fall ist, nach der Ausfallzeiten (also z. B. Ausbildungszeiten) nur dann angerechnet werden, wenn zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Eintreten des Versicherungsfalles für mindestens 60 Monate Beiträge entrichtet wurden. Durch diese Regelung waren in der Vergangenheit insbesondere Frauen benachteiligt. Soweit bisher Ausfallzeiten mit Beiträgen Dritter belegt sind, sind diese Zeiten als Beitragszeiten anzurechnen.

6. Zeiten mit für die Gesellschaft bedeutsamen Tätigkeiten in der Familie müssen auch dann zu Ansprüchen auf Alterssicherung führen, wenn vom Versicherten selbst für sie keine Beiträge geleistet wurden und er während dieser Zeit ganz oder überwiegend auf Erwerbstätigkeit verzichtet hat.

Dies gilt insbesondere für die Erziehung von kleinen Kindern bis zu drei Jahren und für die Versorgung von Pflegebedürftigen. Mit der Kindererziehung wird ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt der Generationen-Solidarität geleistet. Die in der Familie erbrachten Pflegeleistungen dienen nicht nur der Mitmenschlichkeit und der Stärkung des Zusammenhalts der Familien, sondern ersparen der Allgemeinheit in erheblichem Umfang Kosten für Heimunterbringungen.

Die Beiträge für diese Zeiten sind grundsätzlich vom Bund zu tragen. Es sind aber auch Möglichkeiten zur Beteiligung an der Beitragszahlung durch den Pflegebedürftigen oder andere Institutionen zu prüfen.

7. An den Beitragslasten für die Alterssicherung müssen sich diejenigen stärker beteiligen, die – aus welchen Gründen auch immer – keine Kinder erziehen.

Ein Ehepaar, das weniger als zwei Kinder aufzieht, ist darauf angewiesen, daß später die Kinder aus anderen Familien seine Renten sichern; durch die eigenen Beitragsleistungen erfolgt lediglich die Finanzierung der jetzigen Rentnergeneration. Eine Staffelung der Arbeitnehmerbeiträge nach der Kinderzahl würde nicht nur eine im Sinne der Drei-Generationen-Solidarität gerechtere Finanzierung der Renten gewährleisten, sondern auch die Familien mit mehreren Kindern während der aktiven Erwerbs- und Erziehungsphase entlasten. Berechnungsprobleme dürften im Zeitalter der Automatischen Datenverarbeitung kein Hindernis darstellen.

8. Das System der Hinterbliebenenrente muß überprüft werden.

Vielfach treffen heute abgeleitete Ansprüche aus der Hinterbliebenensicherung mit hohen eigenen Rentenansprüchen zusammen, während diejenigen Hinterbliebenen, die zugunsten der Erziehung von Kindern und der Haushaltsführung auf eigene Erwerbstätigkeit und somit auf eigene Ansprüche in der Alterssicherung verzichtet haben, oft auf ergänzende Sozialhilfeleistungen angewiesen sind.

In den 75 Jahren seit Einführung der Hinterbliebenenversicherung hat sich die Situation entscheidend gewandelt: Damals hatte der Großteil der Witwen keinen eigenen Rentenanspruch erworben, aber viele Kinder erzogen. In der heutigen Zeit ist die Aufstockung der eigenen Rente durch die volle Hinterbliebenenrente nicht erforderlich. Andererseits muß die Einkommenssituation von Witwen, die Kinder erzogen haben, auch durch eine spürbare Anrechnung von Erziehungsleistungen verbessert werden. Die Finanzierung von Erziehungsjahren würde durch Einschränkungen bei den Hinterbliebenen erleichtert; 30% aller derzeit gezahlten Renten sind Witwen- oder Witwerrenten. Abstriche daran erscheinen dann möglich, wenn beide Ehepartner die meiste Zeit ihres Lebens erwerbstätig waren und keine Kinder aufgezogen haben. In diesen Fällen ist eine ausreichend hohe eigene Sicherung vorhanden. Denkbar wäre z. B. eine gegenüber heutigem Recht stärkere Anrechnung eigener Ansprüche auf die abgeleitete Rente.

9. Der alte Mensch soll mitentscheiden können, wann und wie schnell er in den Ruhestand geht.

Ein gleitender Eintritt in den Ruhestand stellt einen wichtigen Beitrag zur Humanisierung der Arbeitswelt dar. Aus sozialpolitischen Gründen wäre es sinnvoll und notwendig, die Möglichkeit eines „flexiblen“ Zugangs zur Rente zu verbessern. Z. B. wäre es denkbar, daß ein Arbeitnehmer, der vom 60. Lebensjahr an Teilzeitarbeit wählt, eine Teilrente erhält und gleichzeitig weiter Beiträge aus seinem Einkommen leistet, um dann zu einem späteren Zeitpunkt voll in den Ruhestand zu gehen.

Bei einem vorgezogenen Ruhestand leistet er jedoch weniger Beiträge und bezieht länger Rente. Unter Beachtung der Leistungsbezogenheit kann er nicht eine gleich hohe Rente erhalten wie beim ursprünglich vorgesehenen Rentenzugangsalter, so daß Abschläge in solchen Fällen gerechtfertigt und finanziell notwendig sind. Ohnehin wird jetzt bereits bei Weiterarbeit über das 65. Lebensjahr hinaus ein Zuschlag von 7,2% pro Jahr (für maximal 2 Jahre) gewährt. Im Fall eines vorzeitigen Rentenbezugs auf Grund von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit bzw. Arbeitslosigkeit darf jedoch die ohnehin niedrige Rente durch Abschläge nicht unangemessen verringert werden.

10. Vergleichbare Erwerbseinkommen müssen in den verschiedenen Alterssicherungssystemen zu vergleichbaren Alterseinkommen führen, falls nicht im speziellen Fall die Notwendigkeit für einen sozialen Ausgleich gegeben ist.

Für allein historisch gewachsene Differenzierungen im gegliederten System der Alterssicherung gibt es keinen Anspruch auf Beibehaltung. Es entspricht der Forderung nach sozialer Gerechtigkeit, daß nach einer gleichartig verlaufenden Phase der Erwerbstätigkeit mit gleich hohem Nettoerwerbseinkommen auch das Nettoalterseinkommen etwa gleich hoch ist.

Auch im „Gutachten zur langfristigen Entwicklung der GRV“ des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger vom Sommer 1987 wird darauf hingewiesen, daß die Steigerungsraten der öffentlichen Pensionen weit über

dem Durchschnitt aller Sozialleistungen, auch der GRV-Renten liegen. Ihr Anteil am gesamten Volumen der Sozialleistungen der Gebietskörperschaften (also einschl. Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Kindergeld und Erziehungsgeld) würde ohne eine Änderung bis zum Jahr 2030 von knapp 35% auf 68%–72% wachsen.

Die Strukturreform in der GRV bietet daher auch Anlaß, erforderliche Anpassungen in den anderen Alterssicherungssystemen vorzunehmen. Eine Abschwächung des Rentenanstiegs gegenüber bisherigem Recht muß auch bei Pensionen, öffentlicher Zusatzversorgung und bei Betriebsrenten ihren Niederschlag finden.

Die demographischen und sonstigen Erschwernisse können nicht allein von den Mitgliedern der GRV getragen werden, während Bezieher von Pensionen oder von Zusatzversicherungen des öffentlichen Dienstes ein ungeschmälerteres, steuerfinanziertes Alterseinkommen erhalten. Daher muß eine stufenweise Beteiligung der Beamten an der Finanzierung ihrer Alterssicherung in Erwägung gezogen werden, wie sie u. a. die Sachverständigenkommission Alterssicherung des Deutschen Bundestages vorgeschlagen hat. Gleiches gilt für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes.

Aber auch innerhalb der einzelnen Zweige der GRV müssen vergleichbare Tätigkeiten und Einkommen vergleichbare Rentenansprüche ergeben.

11. Die gesamte Altersversorgung muß transparent und berechenbar werden.

Rentner und Pensionäre müssen ebenso wie andere Arbeitnehmer möglichst frühzeitig über die ungefähre Höhe und die Entwicklung ihres Alterseinkommens informiert werden, damit sie ihre Lebensplanung darauf abstimmen und sich ggf. um zusätzliche Alterssicherungen bemühen können. Eine weitverbreitete Unsicherheit hätte auch einen erheblichen Vertrauensverlust für den Staat zur Folge.

12. Die Besteuerung von Rentenbeiträgen und Alterseinkommen muß neu geregelt werden. Hinzu kommen sollten steuerliche Anreize für eine individuelle, ergänzende Altersvorsorge.

Die Einkommensbesteuerung erfaßt derzeit einen Teil der Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung und außerdem den sog. Ertragsanteil der Renten.

Beamtenpensionen sind derzeit zwar grundsätzlich voll steuerpflichtig. Ihren Empfängern stehen aber zahlreiche Freibeträge zu. Beim – auch vom Bundesverfassungsgericht geforderten – Vergleich der Besteuerung der verschiedenen Alterseinkommen ist daher zu beachten, daß Pensionäre keine Steuern für (tatsächliche oder fiktive) Beiträge zu leisten hatten und die Besteuerung der Pensionen tatsächlich erst weit oberhalb der durchschnittlichen Rentenhöhe beginnt (z. B. für ein Ehepaar mit einer Pension bei ca. 22.000,- DM). Eine Harmonisierung der Besteuerung der Alterseinkommen ist deshalb dringend erforderlich.

Es liegt auch im Interesse der Allgemeinheit, die Entstehung von Altersarmut und ihrer Folgekosten zu verhin-

dern. Dies bedeutet, daß – für alle Arbeitnehmergruppen in gleicher Weise – langfristige Sparformen durch Steuerfreibeträge, Prämien und Zulagen gefördert werden; insbesondere ist eine Änderung der Modalitäten für die Vorsorgehöchstbeträge im Einkommenssteuerrecht erforderlich.

Welche weiteren Maßnahmen zur Konsolidierung erforderlich sind, wird entscheidend auch von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängen. Diese Ungewißheit darf jedoch nicht davon abhalten, die jetzt schon als notwendig erkannten Maßnahmen bald durchzuführen. Ohne

ein rechtzeitiges Gegensteuern gegen die voraussehbaren Belastungen wären die Alterssicherungssysteme und damit die materielle Sicherheit der alten Menschen vor allem in der nächsten und übernächsten Generation in jedem Fall gefährdet.

Der heutigen und den künftigen Beitragszahlergenerationen muß plausibel sein, daß ihnen keine unzumutbaren Belastungen auferlegt werden und sie angemessene Gegenleistungen für ihre Beiträge erhalten werden. Sonst könnte es zu bedenklichen Verteilungskämpfen oder Verweigerungshaltungen kommen.

Ein Schlagwort gewinnt Konturen

Der „konziliare Prozeß“ für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Vom 13. bis 16. April kommen in Königstein 120 Delegierte aus den Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik zur ersten Phase eines Forums über Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zusammen. Schon vom 12. bis 15. Februar findet in Dresden die erste Ökumenische Versammlung für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung statt, die von der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der DDR getragen wird. Mit diesen offiziellen Veranstaltungen gewinnt der „konziliare Prozeß“ für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, zu dem der Ökumenische Rat die Kirchen aufgerufen hat, in den beiden deutschen Staaten deutlichere Konturen. Grund genug, im folgenden Bericht zusammenfassend die entscheidenden bisherigen Stationen dieses Prozesses nachzuzeichnen.

In der Anfangsphase sind zwei Stränge zu unterscheiden. Der eine Strang, für den das Stichwort „konziliarer Prozeß“ steht, weist auf die sechste Vollversammlung des ÖRK im Sommer 1983 im kanadischen Vancouver zurück (vgl. HK, September 1983, 402–407). Im Bericht des Ausschusses für Programmrichtlinien, der von der Vollversammlung verabschiedet wurde, hieß es: „Die Mitgliedskirchen in einen konziliaren Prozeß gegenseitiger Verpflichtung (Bund) für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzubinden, sollte einen Arbeitsschwerpunkt der ÖRK-Programme bilden.“ Der andere Strang ist vor allem mit dem Aufruf *Carl-Friedrich von Weizsäcker* auf dem Düsseldorfer Kirchentag vom Juni 1985 (vgl. HK, Juli 1985, 300f.) verknüpft, die Kirchen der Welt sollten ein Konzil des Friedens berufen: „Auf einem ökumenischen Konzil, das um des Friedens willen berufen wird, müssen die christlichen Kirchen in gemeinsamer Verantwortung ein Wort sagen, das die Menschheit nicht überhören kann.“

Bei seiner ersten Tagung nach der Vollversammlung von Vancouver nahm der Zentrallausschuß des ÖRK im Juli 1984 die Empfehlung an, eine Weltkonferenz einzuberufen, „die ein Forum für den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen darstellen und Gelegenheit bieten würde, den ökumenischen Bund zu erweitern, indem sie als Brennpunkt in dem konziliaren Prozeß des Bundeschlusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung dienen würde“. Ein Jahr später bei der Zentrallausschußtagung in Buenos Aires (vgl. HK, September 1985, 407–409) wurde das Projekt einer Weltkonferenz bekräftigt und gleichzeitig die Einsetzung einer Beratungsgruppe für den „JPIC“-Prozeß (das ÖRK-Kürzel für „Justice, Peace and Integrity of Creation“) beschlossen. Im einschlägigen Tagungsdokument von Buenos Aires tauchte auch das Stichwort „Friedenskonzil“ auf: Als ein Aspekt für den Fortgang des JPIC-Programms wurde die „Unterstützung nationaler und regionaler Initiativen, beispielsweise eines ‚Friedenskonzils‘“ genannt. Der Text verwies in diesem Zusammenhang auf einen Antrag von DDR-Delegierten auf der Vollversammlung von Vancouver (der Antrag schloß mit der Aufforderung, zu prüfen, ob die Zeit für ein allgemeines christliches Friedenskonzil reif sei) und auf ein entsprechendes Votum der EKD vom Juni 1985, also unmittelbar nach dem Düsseldorfer Kirchentag.

„Friedenskonzil“ oder „konziliarer Prozeß“?

„Noch nie hat eine Friedensinitiative einen so raschen und durchgreifenden Erfolg gehabt wie der Aufruf vom Düsseldorfer Kirchentag zu einem ‚Konzil des Friedens‘“, hieß es in einer Zwischenbilanz zum Fortgang des konziliaren Prozesses in der Bundesrepublik (*Ingo*